



## **Gesetzliche Legitimation der in der medizinischen Diagnostik tätigen Naturwissenschaftler**

*Da der Vorstand der BNLD immer wieder - und in letzter Zeit verstärkt - mit diesen oder ähnlichen Fragestellungen kontaktiert wird, möchten wir im Folgenden wichtige Punkte hierzu klarstellen:*

Der Gesetzgeber hat schon lange die Interdisziplinarität von Naturwissenschaften und Medizin, insbesondere in der Labordiagnostik, in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien festgehalten.

Im **Infektionsschutzgesetz** (§ 47 Abs. 4) wird den in Krankenhäusern tätigen Naturwissenschaftlern mit entsprechender Sachkenntnis ausdrücklich erlaubt, Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis von Krankheitserregern bei der Feststellung einer Infektion oder übertragbaren Krankheit durchzuführen. Bei der entsprechenden Begründung des Gesetzes wird insbesondere die enge Zusammenarbeit zwischen behandelnden Ärzten und Naturwissenschaftlern in der Diagnostik hervorgehoben.

Auch im **Transfusionsgesetz** wird als Voraussetzung für die Leitung eines immunhämatologischen Labors der Naturwissenschaftler ausdrücklich genannt. Auch hier hat der Gesetzgeber die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Naturwissenschaftler und Arzt durch die Forderung zur Einbeziehung ärztlichen Sachverständigen sichergestellt. So kann ein Naturwissenschaftler das immunhämatologische Labor im Krankenhaus selbständig leiten; die Einbeziehung des ärztlichen Sachverständigen ist durch die Pflicht zur Bestellung eines Transfusionsverantwortlichen Arztes (gemäß den Hämotherapie-Richtlinien 1996) oder durch Ärzte mit einer Qualifikation nach 1.4.3.3. a) b) c) oder d) (gemäß den Hämotherapie-Richtlinien 2005) ausreichend sicher gestellt.

Im **Arzneimittelgesetz** wurden die Paragraphen 14 und 15 grundlegend geändert. Hier wurde der Begriff der "sachkundigen Person" eingeführt, welche die Gesamtverantwortung für die Herstellung, Prüfung und den Vertrieb eines Arzneimittels innehat. Diese Funktion für die Herstellung von Blutprodukten oder Geweben nach dem **Gewebegesetz** kann von Apothekern, Ärzten und Naturwissenschaftlern ausgeübt werden, wenn eine mindestens zweijährige transfusionsmedizinische Erfahrung oder Erfahrung in der Herstellung von Geweben vorliegt.

Das **Gendiagnostikgesetz**, das als Entwurf der Bundesregierung bereits vorliegt und sich in der aktuellen Gesetzgebungsphase befindet, verdeutlicht ebenfalls die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Arzt und Naturwissenschaftler. Insbesondere der Paragraph 7 legt fest, dass genetische Untersuchungen mit Gesundheitsbezug zwar nur von Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender Qualifikation veranlasst werden dürfen, aber die Durchführung und Aufsicht über diese labordiagnostischen Untersuchungen an qualifizierte Personen oder Einrichtungen delegiert werden kann. Dies bedeutet, dass es keinen Arztvorbehalt für die Analyse und die Ergebniserstellung einschließlich der notwendigen fachspezifischen Interpretation gibt. Der Arztvorbehalt betrifft neben der Veranlassung der Untersuchung auch die Befundmitteilung an den Patienten.

Die moderne Medizin lebt gerade von den riesigen Erfolgen und dem hohen Ansehen der Naturwissenschaftler. Diese gegenseitige Wertschätzung bis in berufspolitische Fragen hinein sollte auch weiterhin erhalten bleiben.

Ein Arztvorbehalt für die Labordiagnostik im Krankenhaus wurde vom Gesetzgeber auch bewusst nicht eingeführt. Die Begründungen zu den oben genannten Gesetzen zeigen deutlich, dass der Erhalt der Berufsfreiheit für die im Bereich der Labordiagnostik tätigen Naturwissenschaftler ausdrücklich beabsichtigt war.

*Fazit:*

Für die Labordiagnostik im Krankenhaus besteht somit in gesetzlichen Vorgaben eine weitgehende Interdisziplinarität; nur in wenigen, meist irrelevanten Abrechnungsbestimmungen ist diese nicht gegeben.

*Der Vorstand der BNLD freut sich über Anfragen, Kommentare oder Diskussionsbeiträge.*

Hildesheim, den 04.09.2008

Prof. N. Gässler (für den Vorstand)